



Öffentliche Bekanntmachung

des Festlegungsbeschlusses betreffend

die Anwendbarkeit der sog. *Kleinstnetzbetreiberregelung* nach den Bestimmungen der Festlegung der Großen Beschlusskammer Energie der Bundesnetzagentur zur Festlegung eines Regulierungsrahmens und der Methode der Anreizregulierung für Gasverteiler- und Fernleitungsnetzbetreiber (RAMEN Gas) durch Beschluss vom 08. Dezember 2025, Gz. GBK-25-01-2#1

Die Regulierungskammer des Freistaates Bayern als Landesregulierungsbehörde („**Regulierungskammer**“) hat von Amts wegen am 23. Februar 2026 einen Festlegungsbeschluss zur Anwendbarkeit der sog. Kleinstnetzbetreiberregelung nach den Bestimmungen der Festlegung der Großen Beschlusskammer Energie der Bundesnetzagentur zur Festlegung eines Regulierungsrahmens und der Methode der Anreizregulierung für Gasverteiler- und Fernleitungsnetzbetreiber (RAMEN Gas) durch Beschluss vom 08. Dezember 2025, Gz. GBK-25-01-2#1, gegenüber den Betreibern von Gasverteilernetzen innerhalb ihres sachlichen und örtlichen Zuständigkeitsbereiches gemäß § 29 Abs. 1 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) i. V. m. § 21a Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Satz 3 Nr. 10 EnWG erlassen.

Der vorgenannte Festlegungsbeschluss vom 23. Februar 2026 (Az. GR-5932b-13/1/2) kann unter dem nachfolgenden Link abgerufen und heruntergeladen werden:

[Festlegung betreffend die Anwendbarkeit der sogenannten Kleinstnetzbetreiberregelung](#)

Der Festlegungsbeschluss wird gemäß § 73 Abs. 1a EnWG öffentlich bekanntgemacht. Im Bayerischen Ministerialblatt, dem Amtsblatt der Regulierungskammer, werden gem. § 73 Abs. 1a Satz 2 EnWG der verfügende Teil des Festlegungsbeschlusses, die Rechtsmittelbelehrung sowie ein Hinweis auf die Veröffentlichung der vollständigen Entscheidung auf der Internetseite der Regulierungskammer veröffentlicht. Überdies enthält vorstehende Veröffentlichung den Hinweis, dass der Festlegungsbeschluss der Regulierungskammer vom 23. Februar 2026 (Az. GR-5932b-13/1/2) am Tag nach der Bekanntmachung im Bayerischen Ministerialblatt als zugestellt gilt.

Der Vorsitzende der Regulierungskammer

Schneider
Ministerialrat